

BeckRS 2015, 20407

Amtshaftung eines Zentrums für Psychiatrie nach rechtswidriger Unterbringung

Normenketten:

GG Art. 34 S. 1

BGB §§ 253II, 839I

UBG BW §§ 1 IV, 3, 4 I

Leitsätze:

1. Den Ärzten eines öffentlich-rechtlich organisierten Zentrums für Psychiatrie obliegt die Amtspflicht, bei der Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen, die eine Unterbringung rechtfertigen sollen, Fehler in der Diagnose und Fehler in der Gefährdungsprognose zu vermeiden. (amtlicher Leitsatz)

2. Die Bejahung von Fremdgefährdung oder von Eigengefährdung in einem ärztlichen Zeugnis setzt voraus, dass konkrete Anknüpfungstatsachen die Gefährdungsprognose des Arztes rechtfertigen. (amtlicher Leitsatz)

3. Der Umstand, dass das Vormundschaftsgericht auf der Grundlage der unzulänglichen ärztlichen Zeugnisse eine Unterbringung des Betroffenen nicht hätte anordnen dürfen, hindert die Amtshaftung des Zentrums für Psychiatrie für die Fehler der verantwortlichen Ärzte nicht. (amtlicher Leitsatz)

4. Bei einer rechtswidrigen Unterbringung von zwei Monaten in einem psychiatrischen Krankenhaus, die mit einer Zwangsmedikation verbundenen ist, kann ein Schmerzensgeld von 25.000 € in Betracht kommen. (amtlicher Leitsatz)

Rechtsgebiete:

Staats- und Verfassungsrecht, Sozialrecht, Sonstiges Bürgerliches Recht

Schlagworte:

Amtshaftung, Psychiatrie, Unterbringung, Fremdgefährdung, Gefährdungsprognose, Schmerzensgeld

Details

Oberlandesgericht Karlsruhe

9 U 78/11

Im Namen des Volkes

Urteil

verkündet am **12. November 2015**

3 O 336/10 B Landgericht Konstanz

9. Zivilsenat in Freiburg

K., JAng.e als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Titel:

Normenkette:

Leitsätze:

Im Rechtsstreit

...

wegen Schadensersatz und Schmerzensgeld

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 2015 durch Vors. Richter am Oberlandesgericht Büchler, Richter am Oberlandesgericht Schulte-Kellinghaus, Richter am Oberlandesgericht Rösch für Recht erkannt:

I.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Konstanz vom 15.04.2011 - 3 O 336/10 B - im Kostenpunkt aufgehoben und im Übrigen wie folgt abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein Schmerzensgeld in Höhe von 25.000,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 23.200 € seit dem 11.08.2010 und aus weitere 1.800 € seit dem 16.09.2010 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger Schadensersatz in Höhe von 4.103,13 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 11.08.2010.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 892,44 € zu zahlen nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 11.08.2010.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II.

Die weitergehende Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

III.

Die Beklagte trägt die Kosten, die durch die Einholung des Gutachtens nebst mündlicher Erläuterung des Sachverständigen Professor Dr. F. entstanden sind. Im Übrigen tragen die Kosten des Berufungsverfahrens der Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

IV.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Landgericht werden gegeneinander aufgehoben.

V.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können eine Vollstreckung des jeweiligen Vollstreckungsgläubigers abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des nach dem Urteil vollstreckbaren Betrages, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

VI.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

1 I. Der Kläger wurde am 15.06.2007 von Polizeibeamten festgenommen und in Handschellen in eine psychiatrische Klinik verbracht, die als Einrichtung im Sinne von § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Unterbringungsgesetz Baden-Württemberg anerkannt ist. Die Beklagte, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, ist Trägerin dieser Klinik. In der Klinik erstellte der für die Beklagte tätige Arzt Dr. X einen „Aufnahmebefund“ mit der Diagnose „Psychose mit Verfolgungswahn“ (Anlage K 1). Dr. X war der Auffassung, der Kläger sei unterbringungsbedürftig im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG Baden-Württemberg (im Folgenden abgekürzt: UBG). Da Dr. X außerdem der Auffassung war, es sei eine sofortige Unterbringung im Sinne von § 4 Abs. 1 UBG erforderlich, verblieb der Kläger zwangsweise in der psychiatrischen Klinik der Beklagten.

2 Noch am selben Tag richteten Dr. X und ein weiterer Arzt der Beklagten, Dr. Y, einen „Antrag auf Unterbringung nach dem UBG Baden-Württemberg“ an das Amtsgericht Konstanz. Der Antrag (Anlage K 2) war mit einem „ärztlichen Zeugnis“ versehen, in dem es unter anderem heißt:

„Bei Herrn M. besteht eine psychiatrische Erkrankung. Der Pat. berichtet über Verfolgungswahn ... Eine Fremd- und Eigengefährdung sind bei wahnhafter Verkennung mit psychotischen Inhalten möglich. ...“

3 Mit Beschluss vom 18.06.2007 (Anlage K 3) ordnete das Amtsgericht Konstanz - Vormundschaftsgericht - die Unterbringung des Klägers in der psychiatrischen Einrichtung der Beklagten nach § 70 h FGG i. V. m. dem Unterbringungsgesetz Baden-Württemberg „vorerst bis längstens 13.07.2007“ an. Das Gericht ordnete die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung an. Nach einer Anhörung des Klägers beschloss das Amtsgericht Konstanz - Vormundschaftsgericht - am 20.06.2007 (Anlage K 6), die vorläufige Unterbringung aufrechtzuerhalten.

4 Mit Schreiben vom 13.07.2007 beantragten die Ärzte der Beklagten Dr. Z und Dr. Y, die Unterbringung zu verlängern. Auch dieser Antrag war mit einem ärztlichen Zeugnis verbunden (Anlage K 8). Das Amtsgericht Konstanz - Vormundschaftsgericht - entsprach dem Antrag mit Beschluss vom 13.07.2007 und verlängerte die Unterbringung „vorerst bis längstens 10.08.2007“. Nach einer Anhörung des Klägers wurde die Verlängerung mit Beschluss vom 19.07.2007 (Anlage K 10) bestätigt.

5 Der Kläger wurde während seines Aufenthalts in der psychiatrischen Klinik zwangsweise medikamentös behandelt. Am 11.08.2007 wurde er entlassen.

6 Gegen die Anordnungsbeschlüsse des Amtsgerichts Konstanz legte der Kläger Beschwerde ein. Im Beschwerdeverfahren begehrte er nach seiner Entlassung aus der Klinik gegenüber dem Landgericht Konstanz, die Rechtswidrigkeit der zwangsweisen Unterbringung festzustellen. Diesen Antrag wies das Landgericht Konstanz mit Beschluss vom 31.03.2008 zunächst zurück. Auf die weitere Beschwerde des Klägers hob der 19. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Karlsruhe mit Beschluss vom 04.07.2008 die Entscheidung des Landgerichts auf und verwies das Verfahren an das Landgericht zurück. Der 19. Zivilsenat stellte fest, dass die Voraussetzungen für eine rechtmäßige Unterbringung nach den Vorschriften des UBG aus den Feststellungen des Amtsgerichts Konstanz und des Landgerichts Konstanz bisher nicht ersichtlich seien. Es seien keine ausreichenden, konkreten Anknüpfungstatsachen ersichtlich, aus denen eine Fremdgefährdung oder eine Eigengefährdung des Klägers im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG hergeleitet werden könnten. Das Landgericht habe sich insbesondere nicht mit den Mängeln der ärztlichen Zeugnisse auseinandergesetzt. Mit Beschluss vom 22.01.2009 (Anlage K 14) entsprach das Landgericht Konstanz den Anträgen des Klägers, und stellte fest, dass die Unterbringung des Klägers aufgrund der Beschlüsse vom 18.06.2007, 20.06.2007, 13.07.2007 und 19.07.2007 rechtswidrig war.

7 Der Kläger macht im vorliegenden Rechtsstreit Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte geltend wegen seiner Unterbringung in der Zeit vom 15.06.2007 bis zum 11.08.2007. Sowohl bei der fürsorglichen Aufnahme gemäß § 4 Abs. 1 UBG am 15.06.2007 als auch bei Ausstellung der anschließenden ärztlichen Zeugnisse seien die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht vorhanden gewesen. Die abweichenden Beurteilungen der Ärzte seien fehlerhaft. Der Kläger sei nicht psychotisch erkrankt gewesen. Weder für eine Selbstgefährdung noch für eine Fremdgefährdung habe es Anhaltspunkte gegeben. Ohne die fehlerhaften ärztlichen Zeugnisse wäre es nicht zu den rechtswidrigen Entscheidungen des Amtsgerichts - Vormundschaftsgericht - Konstanz gekommen. Für den Fehler der bei ihr angestellten Ärzte sei die Beklagte nach den Grundsätzen der Amtshaftung verantwortlich. Durch die Unterbringung seien dem Kläger erhebliche finanzielle Schäden entstanden, welche er im Einzelnen konkretisiert. Die rechtswidrige Unterbringung sei insbesondere ursächlich dafür, dass dem Kläger anschließend von der Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis entzogen worden sei. Ihm sei zudem ein Verdienstausfallschaden entstanden, da er mit Fahrerlaubnis voraussichtlich eine neue Arbeitsstelle gefunden hätte. Der Kläger hat erstinstanzlich ein angemessenes Schmerzensgeld für den Freiheitsentzug, mindestens 23.200,00 €, materiellen Schadensersatz in Höhe von 33.021,66 € jeweils nebst Zinsen und

vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten geltend gemacht. Außerdem hat der Kläger die Feststellung begehrt, dass die Beklagte verpflichtet sei, dem Kläger sämtliche weiteren aus der rechtswidrigen Unterbringung entstandenen Schäden zu ersetzen.

8 Die Beklagte ist den Anträgen des Klägers aus verschiedenen rechtlichen und tatsächlichen Gründen entgegengetreten. Sie hat im Übrigen dem Land Baden-Württemberg den Streit verkündet. Denn für den Fall einer Verurteilung bestehe ein Rückgriffsanspruch, da das Land Baden-Württemberg für eventuelle Amtspflichtverletzungen des Vormundschaftsgerichts verantwortlich sei. Die Streitverkündete ist dem Rechtstreit nicht beigetreten.

9 Das Landgericht hat mit Urteil vom 15.04.2011 die Klage abgewiesen. Die Aufnahme des Klägers in der Einrichtung der Beklagten am 15.06.2007 sei auf der Grundlage der Vorschriften des UBG jedenfalls vertretbar gewesen. Entsprechendes gelte für die späteren ärztlichen Zeugnisse, in denen die Unterbringungsbedürftigkeit des Klägers von den Ärzten der Beklagten gegenüber dem Vormundschaftsgericht dargelegt wurde. Das Landgericht sei anhand der vorgelegten ärztlichen Berichte überzeugt, dass der Kläger unter Verfolgungswahn leide. Aufgrund verschiedener Umstände sei auch die Annahme von Eigen- und Fremdgefährdung berechtigt gewesen. Schließlich komme ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte auch deshalb nicht in Betracht, weil für die Unterbringung des Klägers das Vormundschaftsgericht und nicht die Ärzte der Beklagten verantwortlich gewesen sei.

10 Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Klägers. Das Urteil des Landgerichts sei aus verschiedenen rechtlichen und tatsächlichen Gründen fehlerhaft. Er hält an den erstinstanzlich geltend gemachten Ansprüchen fest, erweitert gleichzeitig die Klage wegen der materiellen Schadensersatzansprüche, und beantragt, das Urteil des Landgerichts Konstanz abzuändern wie folgt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 48.071,66 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.08.2010 zu bezahlen.

2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen weiteren Betrag in Höhe von 20.947,00 Euro zu bezahlen.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu bezahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, jedoch einen Mindestbetrag in Höhe von 23.200,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.08.2011 nicht unterschreiten sollte.

4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche weiteren aus dem Aufenthalt bei der Beklagten zwischen dem 15.06.2007 und dem 11.08.2007 entstandenen Schäden zu ersetzen.

5. Die Beklagte trägt die außergerichtlich entstandenen, nicht anrechenbaren, Rechtsanwaltskosten des Klägers in Höhe von 892,44 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.08.2010.

11 Die Beklagte beantragt,

die Berufung kostenfällig zurückzuweisen.

12 Die Beklagte verteidigt das Urteil des Landgerichts und ergänzt und vertieft ihren erstinstanzlichen Vortrag. Die Einschätzungen ihrer Ärzte bei der Aufnahme des Klägers und bei Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse seien nicht fehlerhaft gewesen. Sowohl die Diagnose als auch die Einschätzung von Selbst- und Fremdgefährdung seien nicht zu beanstanden. Maßgeblich seien vor allem die Informationen und Unterlagen gewesen, welche den Ärzten von der Polizei vorgelegt worden seien. Die Ärzte hätten zudem das Verhalten des Klägers und seine Angaben gegenüber den Ärzten berücksichtigt. Eine rechtliche Bindung an die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 19. Senat - vom 04.07.2008 und des Landgerichts Konstanz vom 22.01.2009 bestehe im vorliegenden Rechtstreit wegen der

Frage der Rechtmäßigkeit der Unterbringung nicht. Zudem lasse sich aus eventuell fehlerhaften Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts nicht schließen, dass den Ärzten bei den vorausgegangenen ärztlichen Zeugnissen Fehler unterlaufen sein müssten. Die Beklagte erhebt im Übrigen verschiedene - fürsorgliche - Einwendungen zur Höhe des geltend gemachten Schmerzensgeldes und zu den vom Kläger geltend gemachten Schadenspositionen.

13 Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

14 Der Senat hat ein schriftliches Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. F. zu den fachlichen Anforderungen an ärztliche Zeugnisse und an eine fürsorgliche Aufnahme gemäß § 4 Abs. 1 UBG eingeholt. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das schriftliche Gutachten verwiesen. Das Gutachten wurde im Termin vom 09.07.2014 erläutert (vgl. das Protokoll II 1471 ff.). Der Senat hat die Fahrerlaubnisakte des Klägers beim Landratsamt und die Akten des Amtsgerichts in der Unterbringungssache des Klägers beigezogen. Auf den Inhalt dieser Akten wird Bezug genommen. Es sind schriftliche Auskünfte des Jobcenters (II 1823 ff.) und des Polizeipräsidiums (II 1631 sowie II 1675, 1677) eingeholt worden, auf die verwiesen wird.

15 Mit Beschluss vom 02.04.2015 hat der Senat auf verschiedene Fragen zu einzelnen vom Kläger geltend gemachten Schadenspositionen hingewiesen. Die Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

16 Im Senatstermin vom 21.10.2015 ist der Kläger zu den geltend gemachten Schäden persönlich angehört worden. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 28.10.2015 - nach Schluss der mündlichen Verhandlung - ergänzend zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme Stellung genommen.

17 II. Die Berufung des Klägers ist teilweise begründet. Die Beklagte haftet für die Pflichtverletzungen ihrer Ärzte, und hat dem Kläger daher Schmerzensgeld und Schadensersatz zu zahlen für die rechtswidrige Unterbringung des Klägers in der psychiatrischen Klinik der Beklagten in der Zeit vom 15.06.2007 bis zum 11.08.2007. Der Höhe nach sind die Schadensersatzforderungen des Klägers allerdings nur zum Teil begründet.

18 1. Die Änderung des Klageantrags Ziff. 1 im Berufungsverfahren ist zulässig gemäß § 264 Ziff. 2 ZPO. Während der Kläger vor dem Landgericht bezifferten Schadensersatz in Höhe von lediglich 33.021,66 € verlangt hat, macht er nunmehr einen Betrag von 48.071,66 € geltend, sowie mit Schriftsatz vom 10.10.2012 weitere 20.947,00 €. Die Erhöhung betrifft verschiedene Schäden, die in erster Instanz noch nicht beziffert waren. Im Verfahren vor dem Landgericht hatte der Kläger allerdings bereits einen Feststellungsantrag gestellt. Die Bezifferung von Ansprüchen, die ursprünglich Gegenstand eines Feststellungsantrags waren, fällt unter § 264 Ziff. 2 ZPO (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 30. Auflage 2014, § 264 ZPO, Rdnr. 3 b). Es kommt daher nicht darauf an, ob die Voraussetzungen für eine Klageänderung gemäß § 533 ZPO vorliegen. Es kann auch dahinstehen, ob das Landgericht - wie der Kläger meint - die nach Schluss der mündlichen Verhandlung eingegangenen Schriftsätze des Klägerversetzers, mit denen die Anträge bereits in erster Instanz geändert werden sollten, hätte zustellen müssen.

19 2. Die Beklagte haftet für die immateriellen Nachteile und materiellen Schäden, die dem Kläger durch die Unterbringung vom 15.06.2007 bis zum 11.08.2007 entstanden sind.

20 a) Die Haftung der Beklagten beruht auf Art. 34 Satz 1 GG i. V. m. § 839 Abs. 1 BGB. Bei der Beklagten handelt es sich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 des Gesetzes zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie vom 03.07.1995 Baden-Württemberg). Als Anstalt des öffentlichen Rechts haftet die Beklagte für Pflichtverletzungen der bei ihr angestellten Ärzte gemäß Art. 34 Satz 1 GG, soweit die Ärzte in Ausübung eines öffentlichen Amtes handeln (vgl. OLG Stuttgart, OLGR 2001, 61; OLG München, Urteil vom 29.03.2012 - 1 U 4444/11 -, zitiert nach Juris). Wenn Ärzte der Beklagten Aufgaben nach dem UBG wahrnehmen, ist diese Voraussetzung erfüllt (vgl. OLG Stuttgart a. a. O.; OLG München a. a. O.); sie handeln dann nicht als gerichtliche Sachverständige im Sinne von § 839 a BGB (vgl. zur Abgrenzung

Palandt/Sprau, BGB, 71. Auflage 2012, § 839 a BGB, Rdnr. 1 a). Für die Amtshaftung der Beklagten als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Art. 34 Satz 1 GG spielt es im Übrigen keine Rolle, dass die bei ihr angestellten Ärzte keine Beamten im beamtenrechtlichen Sinn sind (vgl. Palandt/Sprau a. a. O., § 839 BGB, Rdnr. 15).

21 Grundlage für die Haftung der Beklagten sind Pflichtverletzungen ihrer Ärzte Dr. X, Dr. Y und Dr. Z. Die Ärzte haben Pflichten gegenüber dem Kläger verletzt bei der fürsorglichen Aufnahme des Klägers gemäß § 4 Abs. 1 UBG am 15.06.2007 und bei den Unterbringungsanträgen vom 15.06.2007 und vom 13.07.2007, die jeweils mit einem ärztlichen Zeugnis gemäß § 3 UBG verbunden waren. Hingegen spielt das Betreuungsgutachten vom 27.06.2007 (Anlage K 7), welches die Ärzte Dr. Z und Dr. W. im Rahmen eines parallel beim Amtsgericht Singen laufenden Betreuungsverfahrens für den Kläger erstattet haben, keine Rolle für die Haftung der Beklagten. Denn hierbei handelt es sich um ein Gerichtsgutachten im Betreuungsverfahren und nicht um eine Maßnahme in Ausübung eines öffentlichen Amtes nach den Vorschriften des UBG. Auch mündliche Erklärungen der Ärzte in gerichtlichen Anhörungsterminen sind nicht Grundlage der Haftung.

22 3. Den Ärzten der Beklagten oblagen Amtspflichten gegenüber dem Kläger bei der fürsorglichen Aufnahme am 15.06.2007 ebenso wie bei den ärztlichen Zeugnissen und den damit verbundenen Unterbringungsanträgen vom 15.06.2007 und vom 13.07.2007. Der Vollzug einer Unterbringung ist mit schwerwiegenden freiheitsbeschränkenden Folgen für den Betroffenen verbunden. Soweit Ärzte aufgrund der landesrechtlichen Regelung die Voraussetzungen für eine öffentlich-rechtliche Unterbringung schaffen, sind sie im Sinne einer Amtspflicht gegenüber dem Betroffenen verpflichtet, Fehler in der ärztlichen Beurteilung zu vermeiden. Das betrifft sowohl die mögliche Diagnose einer psychiatrischen Erkrankung als auch die Gefährdungsprognose im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG (erhebliche Eigengefährdung oder erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer). Die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung tätigen Ärzte haben bei ihren Einschätzungen die üblichen fachlichen Standards bei Diagnose und Gefährdungsprognose einzuhalten. Zu den fachlichen Standards von Ärzten im Zusammenhang mit einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung gehört insbesondere, dass Diagnose und Gefährdungsprognose berücksichtigen müssen, ob und inwieweit zureichende Anknüpfungstatsachen für die ärztlichen Feststellungen und Einschätzungen vorhanden sind (vgl. zu Amtspflichtverletzungen bei ärztlichen Fehlern im Zusammenhang mit einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung BGH, NJW 1995, 2412; OLG Oldenburg, VersR 1991, 306; OLG Oldenburg, NJW-RR 1996, 666; OLG Stuttgart, OLGR 2001, 61).

23 4. Die Einschätzungen der Ärzte bei der Aufnahme am 15.06.2007 und in den jeweils mit einem Unterbringungsantrag verbundenen ärztlichen Zeugnissen vom 15.06.2007 und vom 13.07.2007 waren fehlerhaft. Die Ärzte haben bei ihren Einschätzungen grundlegende fachliche Standards missachtet. Es gab keine Grundlage für eine Bejahung der Gefährdungsprognose im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG.

24 a) Gemäß § 1 Abs. 4 UBG sind psychisch Kranke (nur) dann unterbringungsbedürftig, wenn sie in Folge ihrer Krankheit ihr Leben oder ihre Gesundheit erheblich gefährden oder eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer darstellen, wenn die Gefährdung oder Gefahr nicht auf andere Weise abgewendet werden kann. Eine ärztliche Gefährdungsprognose muss sich an dieser gesetzlichen Regelung orientieren. Das heißt: Bei ungenauen ärztlichen Formulierungen in einem ärztlichen Zeugnis wird man die ärztlichen Formulierungen tendenziell so verstehen müssen, dass die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 UBG bejaht werden sollen, wenn gleichzeitig ein Unterbringungsantrag gestellt wird. Denn das Vormundschaftsgericht darf davon ausgehen, dass den Ärzten einer anerkannten psychiatrischen Einrichtung im Sinne von § 2 UBG die Regelung in § 1 Abs. 4 UBG bekannt ist. Andererseits ist die gesetzliche Regelung in § 1 Abs. 4 UBG der rechtliche Maßstab für ein ärztliches Zeugnis. Ein Arzt darf in einem ärztlichen Zeugnis die begrifflich verkürzende Feststellung einer Fremd- oder Eigengefährdung nur unter den in § 1 Abs. 4 UBG geregelten Voraussetzungen treffen.

25 b) Die Ärzte der Beklagten haben am 15.06.2007 und am 13.07.2007 Fremd- und Eigengefährdung bejaht. Dies ergibt sich aus dem „Aufnahmebefund“ vom 15.06.2007 (Anlage K 1), aus dem Antrag auf Unterbringung verbunden mit einem ärztlichen Zeugnis vom 15.06.2007 und aus dem weiteren Antrag vom 13.07.2007. Im ärztlichen Zeugnis vom 15.06.2007 wird festgestellt, es bestehe bei dem Kläger eine psychiatrische Erkrankung und es bestehe eine medikamentöse Behandlungsnotwendigkeit. Außerdem heißt es in diesem Zeugnis: „Eine Fremd- und Eigengefährdung sind bei wahnhafter Verkennung mit psychotischen Inhalten möglich“. Im Übrigen wird in dem ärztlichen Zeugnis darauf hingewiesen, die Polizei gehe davon aus, „es bestehe Fremdgefährdung“ und der Kläger habe „zur Abwehr eine Eisenstange an seinem Fahrrad befestigt“. Diese Formulierungen sind zwar wenig präzise. Da das ärztliche Zeugnis vom 15.06.2007 ausdrücklich mit einem Unterbringungsantrag verbunden wurde, und da der Arzt Dr. X am selben Tag eine fürsorgliche Aufnahme gemäß § 4 Abs. 1 UBG angeordnet hatte, konnte und musste der zuständige Vormundschaftsrichter das Zeugnis vom 15.06.2007 jedoch so verstehen, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung gemäß § 1 Abs. 4 UBG bejaht werden sollten. Denn ansonsten wären ärztliches Zeugnis und Unterbringungsantrag sinnlos gewesen (vgl. zu Unklarheiten in einem ärztlichen Zeugnis auch OLG Oldenburg, VersR 1991, 306).

26 Das dargelegte Verständnis des ärztlichen Zeugnisses vom 15.06.2007 wird im Übrigen bestätigt durch das weitere Zeugnis vom 13.07.2007. In diesem Zeugnis haben die Ärzte der Beklagten ausdrücklich formuliert, es sei „noch immer von einer Fremd- wie auch Eigengefährdung auszugehen“. Gleichzeitig wird auf das frühere Zeugnis vom 15.06.2007 verwiesen. Die Ärzte der Beklagten wollten mithin sowohl beim Zeugnis vom 15.06.2007 als auch bei dem Zeugnis vom 13.07.2007 - in gleicher Weise - zum Ausdruck bringen, dass die Voraussetzungen für eine Gefährdungsprognose im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG nach ihrer fachlichen Einschätzung gegeben seien.

27 c) Die Einschätzung der Ärzte der Beklagten bei der fürsorglichen Aufnahme und bei den Unterbringungsanträgen nebst ärztlichen Zeugnissen waren fehlerhaft. Grundlegende fachliche Standards wurden jedenfalls insofern verletzt, als es für eine Gefährdungsprognose im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG keine Grundlage gab.

28 aa) Die von den Ärzten angenommene Diagnose einer „Psychose mit Verfolgungswahn“ ließ für sich allein keine Schlussfolgerung auf eine Gefährdungsprognose im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG zu. Eine „Psychose mit Verfolgungswahn“ kann im Einzelfall dazu führen, dass von einem bestimmten Menschen Gefahren für andere oder für sich selbst im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG ausgehen. Dies ist aber nicht zwingend. Es ist evident, dass nicht alle Menschen, die an einer Psychose leiden, gleichzeitig gefährlich und damit unterbringungsbedürftig im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG sind. Das bedeutet: Eine Schlussfolgerung von einer bestimmten medizinischen Diagnose (Psychose mit Verfolgungswahn) auf eine Gefährlichkeit des Klägers war nicht zulässig. Die Ärzte der Beklagten hätten sich vielmehr - unabhängig von der Diagnose - eingehend mit den in Betracht kommenden Anknüpfungstatsachen auseinandersetzen müssen, die eventuell für eine Gefährdung hätten sprechen können (vgl. ausführlich BGH, NJW 2012, 1448). Dementsprechend hat auch der Sachverständige Professor Dr. F. bei seinen Erläuterungen im Senatstermin darauf hingewiesen, dass eine Schlussfolgerung der Ärzte von einer bestimmten Diagnose auf Fremd- oder Selbstgefährdung unzulässig war. Für die Frage, ob die Gefährdungsprognose der Ärzte begründet oder vertretbar war, kommt es mithin nicht auf die streitige Frage an, ob der Kläger, wie die Beklagte meint, tatsächlich unter einer Psychose litt.

29 bb) Den Ärzten der Beklagten standen keine Anknüpfungstatsachen zur Verfügung, aus denen sie darauf hätten schließen dürfen, dass das Leben oder die Gesundheit des Klägers aufgrund einer Erkrankung erheblich gefährdet war. Für eine Eigengefahr ergeben sich weder aus den ärztlichen Zeugnissen noch aus den im Laufe des Rechtstreits vorgelegten Unterlagen, die möglicherweise auch den Ärzten der Beklagten vorlagen, verwertbare Anhaltspunkte.

30 Für eine Suizidgefahr gab es auch nach der Einschätzung der Ärzte keinen Anhaltspunkt (vgl. die ärztlichen Zeugnisse und die von Dr. X am 15.06.2007 handschriftlich ausgefüllten Unterlagen „Anmeldung“ und „Befund durch den Aufnahmearzt“ in der von der Beklagten in Kopie vorgelegten Patientenakte). Aus dem Umstand, dass der Kläger in der Vergangenheit mehrfach „polizeilich aufgefallen“ ist, ergibt sich nichts. Dass der Kläger sich - möglicherweise zu Unrecht - verfolgt fühlte, begründete - für sich allein - ebenso wenig eine Eigengefährdung wie ein Nächtigen in der Garage oder im Freien. Bei einer Polizeikontrolle am 15.01.2007 (vgl. den in der Patientenakte befindlichen polizeilichen Vermerk) wurde festgestellt, dass der Kläger für eine Übernachtung im Freien ausreichend ausgerüstet war. Andere Gesichtspunkte, aus denen sich eine Eigengefährdung des Klägers im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG hätte ergeben können, sind weder aus den ärztlichen Zeugnissen noch aus dem Sachvortrag der Beklagten oder aus den umfangreichen Unterlagen in den beigezogenen Akten (Betreuungsakte Amtsgericht Singen - XVII 241/07 - und Unterbringungsakten des ___363O 336/10 B37___ - und 6XIV 191/07 -) ersichtlich. Der Sachverständige Prof. Dr. F. hat in seinen gutachterlichen Ausführungen hervorgehoben, dass das Fehlen von Anknüpfungstatsachen für eine mögliche Eigengefährdung fachlichen Standards widersprach, die an ein ärztliches Zeugnis aus seiner Sicht zu stellen wären.

31 cc) Es gab am 15.06.2007 und am 13.07.2007 auch keine sachlichen Anhaltspunkte für eine Fremdgefährdung im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG. Auch unabhängig von dem Inhalt der - kurz gefassten - ärztlichen Zeugnisse ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen nichts, was am 15.06.2007 und am 13.07.2007 die ärztliche Einschätzung einer „Fremdgefährdung“ hätte rechtfertigen können. Die vorgelegten polizeilichen Berichte sind auch in diesem Zusammenhang ohne Relevanz. Wenn der Kläger im Freien nächtigte (Vorkommnis vom ... 2007), war dies für Dritte ebenso wenig mit einer Gefahr verbunden wie ein heimliches Filmen vom fahrenden Fahrrad (Vorkommnis vom 2007), weil der Kläger sich möglicherweise zu Unrecht verfolgt fühlte. Entsprechendes gilt für möglicherweise heimliche Filmaufnahmen vom ... 2007 sowie für ein „Aus-dem-Fenster-schreien“ vom ... 2006. Weitere verwertbare - konkrete - Anknüpfungstatsachen, aus denen Schlüsse in Richtung einer „Fremdgefährdung“ möglich wären, sind nicht ersichtlich.

32 Im ärztlichen Zeugnis vom 15.06.2007 haben die Ärzte Dr. Y und Dr. X zwar festgestellt, der Kläger habe „eine Eisenstange am Fahrrad befestigt“. Diesem Umstand hätten die Ärzte der Beklagten im Rahmen von § 1 Abs. 4 UBG jedoch keine Bedeutung beimessen dürfen. Denn zum einen ist nichts dokumentiert oder anderweitig ersichtlich, wer, wann, welche Beobachtung gemacht haben soll, insbesondere gibt es keinen polizeilichen Vermerk oder eine entsprechende Dokumentation, obwohl dies bei einem Vorfall, der aus der Sicht der Polizei eine Bedeutung haben sollte, zu erwarten gewesen wäre. Zum anderen ist das „Befestigen einer Eisenstange“ - ohne sonstige Zusatztatsachen - eine derart vage Formulierung, dass eine Schlussfolgerung oder eine Vermutung, dass der Kläger die Stange unter bestimmten Voraussetzungen als Waffe gegen Dritte einsetzen wollte, keine Grundlage hatte. Der Sachverständige hat fehlende Unterlagen und fehlende konkrete Feststellungen zu diesem Punkt aus fachärztlicher Sicht besonders kritisiert.

33 Es gibt Umstände, die dafür sprechen, dass die - angeblich dringliche - Unterbringung des Klägers am 15.06.2007 von den beteiligten Behörden (Polizei und Stadtverwaltung X.) schon längere Zeit vor dem 15.06.2007 vorbereitet wurde. Bei der Patientenakte befindet sich ein Schreiben der Kriminalpolizei - Außenstelle X. - an die Stadtverwaltung X., in welchem auf ein Telefonat vom 28.02.2007 Bezug genommen wurde. Danach sei „bekannt“ geworden, dass eine „Fremd- und Eigengefährdung von Herrn M. (dem Kläger) nicht mehr ausgeschlossen werden könne“, wobei eine Konkretisierung des relevanten Sachverhalts fehlt. Aus dem Schreiben ist außerdem ersichtlich, dass die Stadtverwaltung X. beabsichtige, „dementsprechende Maßnahmen einzuleiten“. Zwischen diesem Schreiben und der Festnahme des Klägers durch Polizeibeamte am 15.06.2007 gab es nach den vorliegenden umfangreichen Unterlagen und nach dem Sachvortrag der Beklagten keinen weiteren Vorfall, aus dem man Schlüsse auf eine Eigen- oder Fremdgefährdung des Klägers ziehen könnte.

Es gab - auch nach dem Sachvortrag der Beklagten - am 15.06.2007 keinen konkreten Anlass, weshalb der Kläger gerade an diesem Tag festgenommen und zur sofortigen Unterbringung in das psychiatrische Krankenhaus der Beklagten verbracht wurde. Ungewöhnlich erscheint zudem, dass die Polizeibeamten bei der Vorführung des Klägers am 15.06.2007 zwar ein „Aktendossier“ über den Kläger mitgebracht haben sollen, dem aufnehmenden Arzt Dr. X angeblich aber nicht gestattet, Kopien aus diesem „Aktendossier“ anzufertigen. Der Senat hat die Beklagte auf die Unstimmigkeiten hingewiesen. Eine plausible Erklärung für die ungewöhnliche Vorgeschichte der Unterbringung am 15.06.2007 ergibt sich aus der Stellungnahme der Beklagten jedoch nicht.

34 dd) Die Feststellungen zu den Pflichtverletzungen der Ärzte entsprechen den Ausführungen im schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. F. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten im Einzelnen ausgeführt, dass bei den ärztlichen Zeugnissen der Ärzte elementare Grundsätze, die in der psychiatrischen Praxis anerkannt sind, verletzt wurden. Dabei hat er insbesondere erläutert, in welchem Umfang aus fachlicher Sicht an ein ärztliches Zeugnis geringere Anforderungen gestellt werden können, als an ein psychiatrisches Gutachten. Danach wird man zwar davon ausgehen können, dass ein ärztliches Zeugnis deutlich kürzer, insbesondere ergebnisorientierter, abgefasst werden kann. An die Grundlagen, auf welche sich ein ärztliches Zeugnis stützt, können jedoch grundsätzlich keine geringeren Anforderungen gestellt werden als bei einem ausführlichen Gutachten, jedenfalls, soweit dies unter Berücksichtigung der in der Regel geringeren Zeit, die einem Arzt für ein ärztliches Zeugnis zur Verfügung steht, möglich ist. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Ärzte der Beklagten „nur“ ärztliche Zeugnisse erstellten und kein ausführliches Gutachten, war es mithin fachlich nicht zulässig, eine Gefährdungsprognose ohne nachvollziehbare Anknüpfungstatsachen zu erstellen.

35 ee) Zwar obliegt dem Kläger die Darlegungs- und Beweislast für eine Pflichtverletzung der Ärzte. Der Beklagten obliegt jedoch eine sekundäre Darlegungslast, soweit es um die Frage geht, welche Tatsachen und welche Grundlagen von ihren Ärzten bei den ärztlichen Zeugnissen berücksichtigt wurden. Denn insoweit handelt es sich um Umstände, von denen der Kläger keine Kenntnis haben kann. Der Senat kann für die Beurteilung der fürsorglichen Aufnahme des Klägers und für die Beurteilung der ärztlichen Zeugnisse daher nur diejenigen Tatsachen berücksichtigen, die von der Beklagten vorgetragen sind. Der Sachvortrag der Beklagten zu den Informationen, die den Ärzten vorlagen, geht über die vorgelegten Unterlagen nicht hinaus. Aus dem Vorbringen der Beklagten ergeben sich keine zusätzlichen Umstände, aufgrund derer die ärztlichen Zeugnisse in einem anderen Licht erscheinen könnten. Soweit die Beklagte vorträgt, der Kläger habe sich bei seiner Einlieferung in die psychiatrische Klinik „aggressiv“ verhalten, handelt es sich um eine allgemein gehaltene Einschätzung der Stimmung des Klägers, die eine Fremdgefährdung im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG nicht rechtfertigen kann. Daher kam eine weitergehende Beweisaufnahme - entsprechend den Anträgen der Beklagten - durch Vernehmung der behandelnden Ärzte nicht in Betracht.

36 d) Eine fürsorgliche Aufnahme des Klägers am 15.06.2007 wäre im Übrigen nur dann zulässig gewesen, wenn - abgesehen von den Unterbringungs Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 UBG - auch eine sofortige Unterbringung erforderlich gewesen wäre (§ 4 Abs. 1 UBG). Den Ärzten fällt eine Pflichtverletzung auch insoweit zur Last, als sie diese Voraussetzung bejaht haben. Entsprechendes gilt für die beiden ärztlichen Zeugnisse insoweit, als - inzident - die Voraussetzungen für eine einstweilige Anordnung gemäß § 70 h Abs. 1 FGG i. V. m. § 69 f Abs. 3 FGG bejaht wurden. Denn die Formulierung „Antrag auf Unterbringung nach dem UBG Baden-Württemberg gem. § 4 Abs. 1 u. 2“ kann nur so verstanden werden, dass eine sofortige gerichtliche Unterbringung erfolgen sollte. Dringende Gründe für die Annahme, dass mit einem Aufschub der Unterbringung Gefahr verbunden wäre (§ 69 f Abs. 3 FGG), gab es jedoch nicht. Insoweit ist - ergänzend zu den Ausführungen oben c) - darauf hinzuweisen, dass es keinen erkennbaren, zeitlich unmittelbar vorausgehenden, Anlass für die Festnahme des Klägers am 15.06.2007 gab (siehe oben), und dass es auch keine Anhaltspunkte für eine unmittelbar drohende Veränderung im Verhalten des Klägers (gegenüber Dritten oder im Hinblick auf eine Eigengefährdung) gab.

37 e) Haftungs begründende Pflichtverletzungen stehen, wie ausgeführt, bereits deshalb fest, weil die Ärzte der Beklagten keine Grundlage für eine Gefährdungsprognose im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG hatten, und weil zudem keine Gründe für eine sofortige Unterbringung (§ 4 Abs. 1 UBG bzw. §§ 70 h Abs. 1, 69 f Abs. 3 FGG) vorlagen. Es kann daher dahinstehen, ob die ärztlichen Zeugnisse, wie der Kläger meint, an weiteren Mängeln leiden. Es bedarf keiner Entscheidung, ob und inwieweit die Diagnose der Ärzte (Psychose mit Verfolgungswahn) unter den gegebenen Umständen gerechtfertigt war. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten die Diagnose der Ärzte als nachvollziehbar, bzw. vertretbar, angesehen, allerdings ohne eine Aussage zur Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Diagnose zu treffen, da ihm dafür keine ausreichende Grundlage vorlag. Entsprechendes gilt für das Vorbringen des Klägers, wonach seine Angaben gegenüber den Ärzten von diesen in den ärztlichen Zeugnissen teilweise unzutreffend wiedergegeben worden seien. Auch hierauf kommt es für die Entscheidung des Senats nicht an. Denn es liegen erhebliche Pflichtverletzungen der Ärzte auch dann vor (siehe oben), wenn die Angaben des Klägers zutreffend wiedergegeben worden sein sollten.

38 5. Die Pflichtverletzungen der Ärzte waren ursächlich für die rechtswidrige Unterbringung des Klägers in der Zeit vom 15.06.2007 bis zum 11.08.2007.

39 a) Für die Unterbringung vom 15.06. bis zum 17.06.2007 war der Arzt Dr. X allein verantwortlich. Denn dieser hat, für die Beklagte handelnd, die fürsorgliche Aufnahme des Klägers gemäß § 4 Abs. 1 UBG angeordnet. Eine gerichtliche Anordnung der Unterbringung gab es für diesen Zeitraum nicht. Die erste Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist am 18.06.2007 (Anlage K 3) ohne Rückwirkung ergangen.

40 b) Die Ärzte der Beklagten sind auch für die Unterbringung des Klägers in der Zeit vom 18.06.2007 bis zum 11.08.2007 verantwortlich.

41 aa) Die Ärzte haben die Unterbringung durch die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts verursacht. Denn ohne einen Antrag einer anerkannten Einrichtung im Sinne von § 3 Abs. 1 UBG wäre eine vormundschaftsgerichtliche Entscheidung über die Unterbringung nicht möglich gewesen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 UBG). Auch die ärztlichen Zeugnisse waren ursächlich, da sie Voraussetzung der gerichtlichen Entscheidung gemäß § 3 Abs. 2 UBG waren. Entgegen der Auffassung des Landgerichts hingen die gerichtlichen Anordnungen der Unterbringung nicht von einem - zusätzlichen - Gutachten ab. Denn das Vormundschaftsgericht hat die Unterbringung des Klägers im Wege einstweiliger Anordnungen gemäß § 70 h Abs. 1 FGG angeordnet, wofür grundsätzlich ein ärztliches Zeugnis ausreichend war. Die Konsequenz, dass die fehlerhaften ärztlichen Zeugnisse eine Unterbringung des Klägers zur Folge haben konnten, war für die Ärzte absehbar. Aus dem Umstand, dass die Ärzte der Beklagten jeweils ausdrücklich am 15.06.2007 und am 13.07.2007 einen Unterbringungsantrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 UBG gestellt haben, ergibt sich, dass die ärztlichen Zeugnisse ausgestellt wurden, um eine Unterbringung des Klägers durch vormundschaftsgerichtliche Entscheidungen zu erreichen.

42 bb) Die Unterbringung des Klägers aufgrund der verschiedenen Entscheidungen des Amtsgerichts - Vormundschaftsgericht - Konstanz war rechtswidrig. Dies ergibt sich aus dem Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 19. Senat - vom 04.07.2008 (Anlage K 13) in Verbindung mit der Entscheidung des Landgerichts Konstanz - 12 T 229/07 N - vom 22.01.2009 (Anlage K 14).

43 cc) Der Umstand, dass das Vormundschaftsgericht auf der Basis der ärztlichen Zeugnisse keine ausreichende Grundlage für die Anordnung der Unterbringung hatte, ändert nichts an der Haftung der Beklagten.

44 aaa) Die Entscheidungen des Vormundschaftsgerichts haben den Zurechnungszusammenhang zwischen den Pflichtverletzungen der Ärzte und dem für den Kläger eingetretenen Schaden nicht unterbrochen. Entscheidend für die Zurechnung des Schadens ist der Zweck der Amtspflichten, die den Ärzten gegenüber dem Kläger oblagen. Die Pflicht zur Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen unter Beachtung der insoweit bestehenden fachlichen Standards

besteht gerade deshalb, damit eine rechtswidrige Freiheitsentziehung aufgrund eines unrichtigen ärztlichen Zeugnisses vermieden wird. Daraus ergibt sich die Verantwortlichkeit der Beklagten für den eingetretenen Schaden. Fehler des Vormundschaftsgerichts und in der späteren Entscheidung des Landgerichts vom 31.03.2008 unterbrechen den Zurechnungszusammenhang nicht (vgl. OLG Oldenburg, VersR 1991, 306; im Ergebnis ebenso OLG Stuttgart, OLGR 2001, 61).

45 bbb) Es kann zudem dahinstehen, ob das Land Baden-Württemberg eventuell für Fehler des Vormundschaftsgerichts gemäß § 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 GG einzustehen hat. Denn ein anderweitiger Ersatzanspruch gegen einen anderen Rechtsträger der öffentlichen Hand ist keine anderweitige Ersatzpflicht im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB (vgl. Palandt/Sprau a. a. O., § 839 BGB, Rdnr. 56).

46 6. Dem Kläger steht ein Schmerzensgeldanspruch gemäß § 253 Abs. 2 BGB in Höhe von 25.000,00 € zu.

47 a) Grundlage für die Schmerzensgeldbemessung ist eine Freiheitsentziehung von fast zwei Monaten. Eine zwangsweise Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist für den Betroffenen ein besonders demütigendes Erlebnis, nach Auffassung des Senats in der Regel wohl demütigender als eine zweimonatige Haft. Zugunsten des Klägers ist zudem zu berücksichtigen, dass zu keinem Zeitpunkt sachliche Anhaltspunkte für eine Unterbringungsbedürftigkeit im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG vorlagen. Ob der Kläger an einer Psychose erkrankt war oder noch erkrankt ist, kann dahinstehen. Jedenfalls ging im maßgeblichen Zeitraum zu keinem Zeitpunkt von ihm eine Gefahr für andere oder für ihn selbst im Sinne der Vorschriften des Unterbringungsrechts aus.

48 b) Die Unterbringung war mit einer medikamentösen Zwangsbehandlung verbunden. Dies ist bei der Höhe des Schmerzensgelds zugunsten des Klägers zu berücksichtigen.

49 c) Die Regelungen im Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen bieten keinen Anhaltspunkt für die Bemessung des Schmerzensgelds im vorliegenden Fall. Denn das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sieht Entschädigungen (beispielsweise bei Untersuchungshaft) vor, ohne dass der Strafverfolgungsbehörde oder dem Gericht ein Fehler unterlaufen sein müsste. Bei der Haftung der Beklagten geht es hingegen um einen Ausgleich für schuldhaftes Pflichtverletzungen ihrer Ärzte. Daher ist das Maß des Verschuldens von erheblicher Bedeutung für die Höhe des Schmerzensgelds.

50 Die Ärzte der Beklagten haben im entscheidenden Punkt - nämlich bei der unrichtigen Gefährdungsprognose - grundlegende fachliche Standards verletzt. Jedem Arzt, der in einer anerkannten psychiatrischen Einrichtung im Sinne von § 2 UBG tätig ist, ist bekannt, dass eine Gefährdungsprognose im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG konkrete Anknüpfungstatsachen und einen konkreten Sachverhalt von einigem Gewicht verlangt (vgl. zu den Anforderungen an eine Gefährdungsprognose auch BGH, NJW 2012, 1448). Dies ergibt sich aus dem Gutachten des Sachverständigen Professor Dr. F.. Die Beklagte hat nicht vorgetragen, dass ihren Ärzten diese grundlegenden ärztlichen Standards nicht bekannt gewesen wären. Es steht fest, dass es sowohl am 15.06.2007 als auch am 13.07.2007 keine Anknüpfungstatsachen gab, die auch nur ansatzweise eine Gefährdungsprognose hätten rechtfertigen können (siehe oben). Welche Motive die Ärzte zu den unzutreffenden ärztlichen Zeugnissen veranlassen haben, kann dahinstehen. Auch dann, wenn die Ärzte beispielsweise - vertretbar - der Meinung gewesen sein sollten, der Kläger sei behandlungsbedürftig, würde dies fehlerhafte Prognosen - in Kenntnis der fehlenden Grundlagen - nicht rechtfertigen.

51 d) Der Senat hat bei der Höhe des Schmerzensgelds zudem berücksichtigt, dass eine öffentlich-rechtliche Unterbringung sich für den Betroffenen und seine weitere Zukunft erheblich stigmatisierend auswirken kann. Der Kläger muss grundsätzlich damit rechnen, dass Dritte, die - auch langfristig in der Zukunft - von seiner Unterbringung erfahren, zumindest den Verdacht hegen, dass eine Gefährdungsprognose im Sinne von § 1 Abs. 4 UBG für die Unterbringung entscheidend war. Wenn der Kläger tatsächlich, wie die Beklagte meint, an einer Psychose leidet, werden die voraussichtlichen immateriellen Beeinträchtigungen für

den Kläger nicht geringer, sondern größer. Gerade dann, wenn Dritte (Mitarbeiter von Behörden, zukünftige Arbeitgeber, Vermieter oder Bekannte) den Kläger für psychisch krank halten, wird die Tatsache der Unterbringung, auch wenn die Rechtswidrigkeit festgestellt wurde, in der Zukunft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Bedeutung haben können für die Frage, wie andere Personen den Kläger einschätzen und behandeln.

52 7. Dem Kläger steht zudem ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 4.103,13 € zu.

53 Der Anspruch des Klägers errechnet sich wie folgt:

Rechtsanwaltskosten: 3.946,93 €

Kosten für Fahrten zu Anwälten: 175,00 €

Kosten Akteneinsicht: 83,30 €

Bürokosten (Telefaxe, Kopien und Schreiben): 500,00 €

Zuzahlung ...: 280,00 €

Gerichtskosten: 488,00 €

Telefonkosten: 170,00 €

Summe: 5.643,23 €.

54 Hiervon ist eine unstreitige Kostenerstattung zugunsten des Klägers im Unterbringungsverfahren von 1.540,10 € abzuziehen, so dass ein materieller Anspruch gegen die Beklagte in Höhe von insgesamt 4.103,13 € verbleibt.

55 ... (wird ausgeführt)

56 8. Hingegen kann der Kläger die weiteren, von ihm geltend gemachten Schadensposten nicht ersetzt verlangen. Der Senat ist - auch unter Berücksichtigung des Beweismaßes gemäß § 287 ZPO - nicht davon überzeugt, dass die weiteren finanziellen Nachteile, die der Kläger vorträgt, Folge der Unterbringung und der Pflichtverletzungen der Ärzte der Beklagten sind.

57 ... (wird ausgeführt)

58 9. Die geltend gemachten Zinsen stehen dem Kläger zu gemäß §§ 288 Abs. 1, 286 Abs. 1 BGB. Da der Kläger vorgerichtlich Schmerzensgeld lediglich in Höhe von 23.200,00 € verlangt hat, kann er aus dem überschießenden Betrag (1.800,00 €) Zinsen erst ab Rechtshängigkeit verlangen (§ 291 BGB).

59 10. Der Feststellungsantrag des Klägers ist nicht begründet. Denn es sind keine Zukunftschäden ersichtlich, für welche eine Ersatzpflicht der Beklagten in Betracht kommt. Die immateriellen Beeinträchtigungen sind vollständig mit dem zuerkannten Schmerzensgeld abgegolten. Dem Kläger ist der Nachweis nicht gelungen, dass Fahrerlaubnisentzug und Verdienstaufschlag auf der rechtswidrigen Unterbringung beruhen. Andere zukünftige wirtschaftliche Nachteile des Klägers, die auf die Unterbringung zurückzuführen sein könnten, hat der Kläger nicht geltend gemacht.

60 11. Der Kläger kann gemäß § 249 Abs. 1 BGB von der Beklagten auch Ersatz seiner vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 892,44 € nebst Zinsen verlangen. Denn die Einschaltung eines Anwalts war bereits vorgerichtlich erforderlich, um in einer rechtlich und tatsächlich schwierig gelagerten Angelegenheit Ansprüche gegen die Beklagte geltend machen zu können. Bei einem Streitwert von bis zu 30.000,00 € und einer vorgerichtlichen 1,3-Anwaltsgebühr gemäß VV-Nr. 2300 liegen die Anwaltskosten über dem geltend gemachten Betrag.

61 12. Der Schriftsatz des Kläger-Vertreters vom 28.10.2015 bot keinen Anlass für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung (§§ 156, 296 a ZPO).

62 ... (wird ausgeführt)

63 13. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 1, 96 ZPO. Die Sachverständigenkosten wurden erforderlich, weil die Beklagte den Sachvortrag des Klägers zu den Pflichtverletzungen der Ärzte bestritten hat. Es erscheint angemessen, die Kosten des Sachverständigen vollständig der Beklagten aufzuerlegen. Aufgrund der in der Klinik der Beklagten vorhandenen Fachkompetenz war das Ergebnis des Gutachtens für die Beklagte vorhersehbar, die entstandenen Unkosten für sie mithin vermeidbar.

64 14. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziff. 10, 711 ZPO.

65 15. Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 543 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor. Die für die Entscheidung des Senats maßgeblichen Rechtsfragen sind in der obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt.